



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT
*AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN
DES STAATSRATES*

Séance du - 2. Sep. 1998
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Naters vom 3. Juli 1998 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 17. Juni 1998 beschlossenen Umzonung der Parzelle Nr. 1635 "in der Schwendi";

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen das Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung einiger Gesetze;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 1998;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Naters vom 17. Juni 1998, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 31 vom 31. Juli 1998;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 22. Juli 1998;

Eingesehen die Stellungnahme der Gemeinde Naters vom 18. August 1998;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht worden sind;

Erwägend, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1997 den von der Urversammlung von Naters vom 9. Juni 1996 angenommenen gesamtrevidierten Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement homologiert hat, so dass die Gemeinde über eine RPG-konforme Nutzungsplanung verfügt;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung von Naters am 17. Juni 1998 beschlossene Umzonung der Parzelle Nr. 1635 "in der Schwendi" wird homologiert unter folgenden Vorbehalten:

- Der Waldkataster ist zu ergänzen;
- Die Nutzungspläne sind anzupassen;
- Die von der Gemeinde (Präsidentin und Schreiber) zu unterzeichnenden Planunterlagen sind innert 30 Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

6 Ausz. DSI
1 Ausz. FI

À notifier par le Département

Für getreue Abschrift
DER STAATSKANZLEI

